

Änderungen Personalverrechnung 2026

1. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

Keine Änderungen zur gedruckten Version:

Abgabenänderungsgesetz 2025 (BGBl I 97/2025) 23.12.2025

Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 (BGBl I 107/2025) 29.12.2025

2. LStR Wartungserlass wurde veröffentlicht:



Veränderungen zum Begutachtungsentwurf:

Rz 713b – Ausführungen zur Änderung der Fahrkostenersatzverordnung (siehe Pkt 2.2.6.3)

Verwendet der Arbeitnehmer für eine Dienstreise ab 1. Jänner 2026 nachweislich eine privat gekaufte Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel, kann der Arbeitgeber

- *die tatsächlichen Kosten oder*
 - *die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (zB ÖBB-Ticket 2. Klasse, nicht jedoch Sparschiene-Tickets),*
- als Reisekostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 nicht steuerbar ersetzen.*

Der pauschale Kostenersatz für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel ist mit den Kosten des Klimatickets Österreich Classic begrenzt (Fahrkostenersatzverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 299/2025).

Wenn der Arbeitgeber keine oder nur teilweise Reisekostenersätze leistet, können die Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Leistet der Arbeitgeber auch Kostenbeiträge zu einer vom Arbeitnehmer gekauften Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel (§ 26 Z 5 lit. b EStG 1988) ist ein Kostenersatz bzw. die Berücksichtigung von Werbungskosten nur in Höhe jener Kosten möglich, die der Arbeitnehmer auch selbst getragen hat.

Beispiel:

A besitzt für das Kalenderjahr 2026 eine privat gekaufte Jahreskarte (zB Klimaticket Österreich Classic), welche er auch für beruflich veranlasste Fahrten nutzt. Der Arbeitgeber ersetzt ihm für Dienstreisen jeweils die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel (ÖBB-Ticket 2. Klasse). Vom Arbeitgeber können für Dienstreisen im Kalenderjahr durch Ansatz der fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel Kostenersatz bis maximal zur Höhe der Kosten des Klimatickets Österreich Classic nicht steuerbar geleistet werden. Übersteigende Kostenersatz stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Variante:

Der Arbeitgeber übernimmt gemäß § 26 Z 5 EStG 1988 500 Euro für das von A privat gekaufte Klimaticket Österreich Classic (Kosten 1.400 Euro). Vom Arbeitgeber können für Dienstreisen im

Kalenderjahr durch Ansatz der fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel Kostenersätze bis maximal 900 Euro nicht steuerbar geleistet werden.

Rz 1131/1133 – Angemessenheit einer Schmutzzulage (siehe Pkt 2.4.9)

Hierzu sind die Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung, der Sachmehraufwand für Körperpflege und der Zeitmehraufwand für die Reinigung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung, sofern diese nicht durch den Arbeitgeber getragen werden, zu ermitteln. Im Rahmen der Schätzung des Sach- und Zeitmehraufwands können folgende Beträge monatlich angesetzt werden:

	Betrag / Monat
Sachmehraufwand Reinigung Kleidung durch AN	10 Euro
Sachmehraufwand Körperpflege	20 Euro
Zeitmehraufwand für Reinigung der Kleidung	60 Euro
Zeitmehraufwand für Reinigung des Körpers	60 Euro
Summe	150 Euro

Von einer erheblichen Abweichung der Schmutzzulage zum angemessenen Ausmaß wird im Regelfall dann auszugehen sein, wenn die Zulage das angemessene Ausmaß (den tatsächlichen üblichen Sach- und Zeit(mehr)aufwand) um ein Drittel übersteigt, was ausgehend von den Beträgen laut Tabelle einen monatlichen Maximalbetrag von 200 Euro ergibt.

Werden Kosten teilweise vom Arbeitgeber getragen, dürfen diese im Rahmen der Schätzung nicht mehr berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber zahlt eine Schmutzzulage in Höhe von 180 Euro. Die materiellen Voraussetzungen für die steuerfreie Gewährung einer Schmutzzulage sind erfüllt. Die (Arbeits-)Kleidung wird auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt. Der Arbeitnehmer wäscht sich seine erhebliche Verschmutzung zu Hause ab.

Als angemessene Kosten zur Beseitigung der zwangsläufigen erheblichen Verschmutzung des Arbeitnehmers können im Rahmen der Schätzung 80 Euro (Sachmehraufwand für Körperpflege in Höhe von 20 Euro zzgl. Zeitmehraufwand für die Reinigung des Körpers in Höhe von 60 Euro) angesetzt werden.

Da die Abweichung zum angemessenen Ausmaß einer steuerfreien Schmutzzulage erheblich ist, können nur 80 Euro steuerfrei berücksichtigt werden. Der Rest in Höhe von 100 Euro ist steuerpflichtig.

Beispiel 2

Der Arbeitgeber zahlt eine Schmutzzulage in Höhe von 75 Euro. Die materiellen Voraussetzungen für die steuerfreie Gewährung einer Schmutzzulage sind erfüllt. Der Arbeitnehmer duscht sich auf Kosten des Arbeitgebers in der Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer wäscht seine erheblich verschmutzte Arbeitskleidung zu Hause in der Waschmaschine.

Als angemessene Kosten zur Beseitigung der zwangsläufigen erheblichen Verschmutzung der Kleidung des Arbeitnehmers können im Rahmen der Schätzung 70 Euro (Sachmehraufwand für die Reinigung der Arbeitskleidung in Höhe von 10 Euro zzgl. Zeitmehraufwand für die Reinigung der Kleidung in Höhe von 60 Euro) angesetzt werden.

Da die Abweichung zum angemessenen Ausmaß einer Schmutzzulage nicht erheblich ist, kann die Schmutzzulage – bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen – zur Gänze steuerfrei gewährt werden.

Zu berücksichtigen sind nur jene Kosten, die für den Arbeitnehmer auch einen Mehraufwand darstellen, nicht hingegen der Grundaufwand. Ein Grundaufwand kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dieser ausschließlich durch die zwangsläufig erheblich verschmutzende Tätigkeit begründet wird.

Alternativ zu den vorgenannten Beträgen können bei entsprechendem Nachweis davon abweichende Kosten angesetzt werden (zB der Arbeitnehmer weist seine Kosten für eine Fremdreinigung oder seine tatsächlichen Mehrkosten für Hygieneartikel nach).

Rz 1403 – FAQ zu Mitarbeiterprämie wurde weitgehend übernommen. (siehe Pkt 2.2.7.4)

3. Änderungen durch die Lohnkontenverordnung (siehe Pkt 2.3)



Übersicht – Lohnkontenverordnung:

Z	Angaben gemäß Lohnkontenverordnung	Anmerkung
1	NEU gezahlter Arbeitslohn (einschließlich sonstiger Bezüge und Vorteile im Sinne des § 25 EStG – getrennt nach Geld- und Sachbezügen) ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahltages und des Lohnzahlungszeitraumes	Aufteilung der Sachbezüge in Wohnraum, Kraftfahrzeug und übrige.
2	einbehaltene Lohnsteuer	getrennt nach Bezügen, die nach dem Tarif und die nach festen Steuersätzen zu versteuern sind
3	Beitragsgrundlage für Pflichtbeiträge gem § 16 Abs 1 Z 3 lit a, Z 4 und 5 EStG	Beitragsgrundlage für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, getrennt nach Bezügen, die nach dem Tarif und die nach festen Steuersätzen zu versteuern sind
4	vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge gem § 16 Abs 1 Z 3 lit a, Z 4 und 5 EStG	Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (inkl Sonderbeiträge, wie zB Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage etc), getrennt nach Bezügen, die nach dem Tarif und die nach festen Steuersätzen zu versteuern sind
5	vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen gem § 16 Abs 1 Z 3 lit b EStG	zB Gewerkschaftsbeiträge

6	Pauschbetrag gem § 16 Abs 1 Z 6 EStG sowie der Pendlereuro	Pendlerpauschale und Pendlereuro
7	erstatteter (rückgezahlter) Arbeitslohn gem § 16 Abs 2 EStG	zB rückerstattetes Urlaubsentgelt bei fristloser Entlassung oder unberechtigtem vorzeitigem Austritt im Falle eines Urlaubsüberkonsums
8	die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur BV-Kasse (§ 26 Z 7 lit d EStG) und der geleistete Beitrag,	
9	Beiträge an ausländische Pensionskassen (einschließlich Beiträge an ausländische Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes)	
10	sofern der Arbeitgeber Betriebsstätten in mehreren Gemeinden hat: Angabe der Betriebsstätte gem § 4 des Kommunalsteuergesetzes und der Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist, sowie die jeweils erhebungsberechtigte Gemeinde gem § 7 des Kommunalsteuergesetzes	
11	Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag gem § 41 Familienlastenausgleichsgesetz und für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag gem § 122 des Wirtschaftskammergesetzes und die geleisteten Beiträge	
12	Bezeichnung des für den Arbeitnehmer zuständigen Sozialversicherungsträgers	
13a	NEU die Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges und der zur Anwendung kommende Prozentsatz gem § 4 der Sachbezugswerteverordnung	Gemeint sind die Anschaffungskosten des Fahrzeuges das am 31.12. des jeweiligen Jahres noch vom Arbeitnehmer genutzt wird. Wurde beispielsweise unterjährig das Fahrzeug getauscht sind hier nur die Anschaffungskosten des Fahrzeuges, welches am 31.12. zur Verfügung steht – einzutragen. Hat ein Dienstnehmer mehrere Fahrzeuge zur alleinigen Nutzung zur Verfügung sind die Anschaffungskosten entsprechend zu addieren. Bei der Angabe des Prozentsatzes soll gegebenenfalls eine Mehrfachauswahl am Lohnzettel ermöglicht werden.
13b	die Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer gem § 26 Z 5 EStG auf Kosten des Arbeitgebers befördert wird, und die Kalendermonate, in denen dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird	Dienst-Kfz zur Privatnutzung (somit kein Anspruch auf Pendlerförderung)
14	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs 6 Z 1 EStG)	

15	Mitarbeiter Rabatte, die im Einzelfall 20% übersteigen	Bei Übersteigen von insgesamt € 1.000,--
16	Pauschbetrag für Werbungskosten gem § 17 Abs 6 EStG iVm § 1 Z 11 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten	
17	NEU die Anzahl der Telearbeitstage -Tage im Sinne des § 16 Abs 1 Z 7a lit a und des § 26 Z 9 lit a EStG, an denen der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit für den Arbeitgeber ausschließlich in seiner Wohnung ausgeübt hat	Zu erfassen sind demnach die Anzahl der Telearbeitstage- und das gewährte Telearbeitspauschale.
18	ein freiwilliger Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber gem § 47 Abs 1 lit b EStG	Besteht im Inland keine Betriebsstätte des Arbeitgebers, so kann für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben werden.
19a	vom Arbeitgeber geleistete Ersätze für Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation gem § 4c Abs 1 Z 2 lit a der Sachbezugswerteverordnung, BGBl. II Nr. 416/2001	
19b	vom Arbeitgeber geleistete Ersätze für Kosten des Aufladens samt der Lademenge in Kilowattstunden gem § 4c Abs 1 Z 2 lit b der Sachbezugswerteverordnung	Ein Nachweis über die Lademenge in Kilowattstunden ist zum Lohnkonto zu nehmen.
19c	vom Arbeitgeber geleistete Ersätze für Kosten des Aufladens gem § 8 Abs 9 Z 2 der Sachbezugswerteverordnung (pauschale Monatsbeträge) samt dem Nachweis, dass die Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug nicht sichergestellt werden kann	Zusätzlich ist ein Nachweis zum Lohnkonto zu nehmen, dass beim Aufladen durch den Arbeitnehmer an einer nicht öffentlichen Ladestation die Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug (§ 4 Abs 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung) nicht sichergestellt werden kann.
19d	NEU vom Arbeitgeber geleistete Ersätze für Kosten der Anschaffung einer Ladeeinrichtung gem § 4c Abs 1 Z 3 der Sachbezugswerteverordnung; als Ersatz für Kosten gilt auch die Anschaffung einer Ladeeinrichtung durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer	Ein Nachweis über die Kosten der Ladeeinrichtung ist zum Lohnkonto zu nehmen.
20	Ein Nachweis der Gewährung des Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens sowie des maßgeblichen Referenzzinssatzes gem § 5 Abs 3 Z 1 der Sachbezugswerteverordnung für die gesamte Laufzeit des Darlehens (§ 5 Abs 1 Sachbezugswerteverordnung)	

21	<p style="text-align: right;">NEU</p> <p>Die Gewährung einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gem § 67a EStG, die gesamte Höhe der Beteiligung in Prozent, der Zufluss gem § 67a Abs 3 EStG, die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Zufluss gem § 67a Abs 3 Z 2 EStG sowie die mit festen Sätzen versteuerten Bezüge gem § 67a Abs 4 Z 2 EStG.</p>	<p>Es ist die gesamte Höhe der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung in Prozent, der Zufluss der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Zufluss der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung anzugeben.</p>
	<p>Für das Kalenderjahr 2022 ist im Lohnkonto iSd § 1 Abs 1 einzutragen, ob eine außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs 19 BB-PG zugewendet wurde.</p>	
	<p>Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 ist zusätzlich zu den Bezügen gem § 2 Z 1 die steuerfreie Teuerungsprämie gem § 124b Z 408 EStG in das Lohnkonto aufzunehmen und auszuweisen, in welcher Höhe diese auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gem § 68 Abs 5 Z 1 bis 7 EStG geleistet wurde.</p>	
	<p>Für das Kalenderjahr 2024 ist zusätzlich zu den Bezügen gem § 2 Z 1 die steuerfreie Mitarbeiterprämie gem § 124b Z 447 EStG aufzunehmen</p>	
	<p style="text-align: right;">NEU</p> <p>Für das Kalenderjahr 2025 ist zusätzlich zu den Bezügen gem § 2 Z 1 die steuerfreie Mitarbeiterprämie gem § 124b Z 478 EStG aufzunehmen.</p>	

Folgende steuerfreie Bezüge gem § 3 EStG (siehe § 2 der Lohnkontenverordnung 2006) sind in das Lohnkonto aufzunehmen:

Gesetzliche Grundlagen	Anmerkung
§ 3 Abs 1 Z 4 lit a	Wochengeld
§ 3 Abs 1 Z 5 lit a und c	Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungsgelder für Bundesbedienstete oder gleichartige Leistungen nach Landesgesetzen
§ 3 Abs 1 Z 8 und 9	bestimmte Bezüge von Auslandsbeamten
§ 3 Abs 1 Z 10	Auslandsmontagebezüge
§ 3 Abs 1 Z 11	Entwicklungshilfebezüge
§ 3 Abs 1 Z 12	Bezüge von ausländischen Ferialpraktikanten
§ 3 Abs 1 Z 15 lit a, b, c	Zukunftssicherungsmaßnahmen, Mitarbeiterbeteiligungen, Stock Options
§ 3 Abs 1 Z 16	soziale Zuwendungen, soweit es sich um Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden handelt
§ 3 Abs 1 Z 16b	siehe dazu unter § 26 Z 4
§ 3 Abs 1 Z 16c	Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

§ 3 Abs 1 Z 16d	Zuschüsse des Arbeitgebers (Car-Sharing)
§ 3 Abs 1 Z 17 lit b	Gutscheine/Essensbons
§ 3 Abs 1 Z 21	Mitarbeiter Rabatte, die im Einzelfall 20% übersteigen (bis zum Freibetrag von € 1.000,--)
§ 3 Abs 1 Z 22	Soldatenbezüge
§ 3 Abs 1 Z 23	Zivildienerebezüge
§ 3 Abs 1 Z 24	Auslandszulage nach dem Auslandszulagengesetz
§ 3 Abs 1 Z 30	Einkünfte von Ortskräften
§ 3 Abs 1 Z 35	Mitarbeitergewinnbeteiligung

Folgende nicht steuerbare Leistungen gem § 26 EStG (siehe § 2 der Lohnkontenverordnung 2006) sind in das Lohnkonto aufzunehmen:

Gesetzliche Grundlagen	Anmerkung
§ 26 Z 4	Tagesgelder, Fahrtkostenvergütungen und pauschale Nächtigungsgelder inklusive der steuerfreien Reiseaufwandsentschädigungen gem § 3 Abs 1 Z 16b EStG
§ 26 Z 5 lit b	Kalendermonate, in denen der Arbeitgeber die Kosten für ein Öffi-Ticket übernommen hat. Zusätzlich ist ein belegmäßiger Nachweis über die Höhe der Kosten des Öffi-Tickets, zB eine Rechnung oder Kopie der Fahrkarte zum Lohnkonto zu nehmen.
§ 26 Z 6	Umzugskostenvergütungen
§ 26 Z 7 lit a	Pensionskassenbeiträge, Beiträge an Unterstützungskassen, Beiträge an betriebliche Kollektivversicherungen, Beiträge an Arbeitnehmerförderstiftungen sowie an Belegschaftsbeteiligungsstiftungen
§ 26 Z 7 lit d	Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur BV-Kasse und der geleistete Beitrag
§ 26 Z 9	Wert der digitalen Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlässt – sowie ein allfälliges Telearbeitspauschale

Folgende steuerfreie Bezüge gem § 68 EStG (siehe § 2 der Lohnkontenverordnung 2006) sind in das Lohnkonto aufzunehmen:

Gesetzliche Grundlagen	Anmerkung
§ 68 Abs 1	Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gem § 68 Abs 1 EStG <i>Anmerkung (gegebenenfalls – Feiertagsarbeitsentgelt § 9 Abs. 5 ARG – sofern Initiativantrag vom 16.12.2025 angenommen wird).</i>
§ 68 Abs 2	Überstundenzuschläge gem § 68 Abs 2 EStG

4. L 16 NEU – (Siehe Pkt 2.3)



Neue Inhalte – Erklärung siehe Skript

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b)		210	<input type="text"/>																																				
<table border="1"> <tr> <td>Darin enthaltene Sachbezüge Kfz</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Darin enthaltene Sachbezüge Wohnraum</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Darin enthaltene sonstige Sachbezüge</td> <td><input type="text"/></td> </tr> </table>				Darin enthaltene Sachbezüge Kfz	<input type="text"/>	Darin enthaltene Sachbezüge Wohnraum	<input type="text"/>	Darin enthaltene sonstige Sachbezüge	<input type="text"/>																														
Darin enthaltene Sachbezüge Kfz	<input type="text"/>																																						
Darin enthaltene Sachbezüge Wohnraum	<input type="text"/>																																						
Darin enthaltene sonstige Sachbezüge	<input type="text"/>																																						
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68		215	<input type="text"/>																																				
<table border="1"> <tr> <td>Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 1</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 2</td> <td><input type="text"/></td> </tr> </table>				Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 1	<input type="text"/>	Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 2	<input type="text"/>																																
Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 1	<input type="text"/>																																						
Darin enthaltene Bezüge gem. § 68 Abs. 2	<input type="text"/>																																						
<p>Übrige Abzüge (Aufgliederung des Betrages in Kennzahl 243)</p> <table border="1"> <tr> <td>Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10</td> <td><input type="text"/></td> <td>Mitarbeiterabbate gemäß § 3 Abs. 1 Z 21</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Entwicklungshelfer*innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b</td> <td><input type="text"/></td> <td>Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Zuschuss zur Kinderbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b</td> <td><input type="text"/></td> <td>Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a</td> <td><input type="text"/></td> <td>Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b</td> <td><input type="text"/></td> <td>Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d</td> <td><input type="text"/></td> <td>Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c</td> <td><input type="text"/></td> <td>Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d</td> <td><input type="text"/></td> <td>Sonstige steuerfreie Bezüge</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b</td> <td><input type="text"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10	<input type="text"/>	Mitarbeiterabbate gemäß § 3 Abs. 1 Z 21	<input type="text"/>	Entwicklungshelfer*innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	<input type="text"/>	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	<input type="text"/>	Zuschuss zur Kinderbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	<input type="text"/>	Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b	<input type="text"/>	Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	<input type="text"/>	Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	<input type="text"/>	Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	<input type="text"/>	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	<input type="text"/>	Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d	<input type="text"/>	Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge	<input type="text"/>	Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c	<input type="text"/>	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478	<input type="text"/>	Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d	<input type="text"/>	Sonstige steuerfreie Bezüge	<input type="text"/>	Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b	<input type="text"/>		
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10	<input type="text"/>	Mitarbeiterabbate gemäß § 3 Abs. 1 Z 21	<input type="text"/>																																				
Entwicklungshelfer*innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	<input type="text"/>	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	<input type="text"/>																																				
Zuschuss zur Kinderbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	<input type="text"/>	Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b	<input type="text"/>																																				
Beiträge zur Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	<input type="text"/>	Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	<input type="text"/>																																				
Mitarbeiterkapitalbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	<input type="text"/>	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	<input type="text"/>																																				
Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c und d	<input type="text"/>	Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) und § 67a Abs. 4 Z 2 vor Abzug der SV-Beiträge	<input type="text"/>																																				
Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c	<input type="text"/>	Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478	<input type="text"/>																																				
Zuschüsse zu Carsharing gemäß § 3 Abs. 1 Z 16d	<input type="text"/>	Sonstige steuerfreie Bezüge	<input type="text"/>																																				
Gutscheine gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b	<input type="text"/>																																						
<table border="1"> <tr> <td>Sachbezug Kfz</td> <td><input type="checkbox"/> 0%</td> <td><input type="checkbox"/> 1,5%</td> <td><input type="checkbox"/> 2%</td> <td><input type="checkbox"/> Durchschnittswert</td> </tr> <tr> <td>Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)</td> <td colspan="4"><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Anschaffungskosten Kfz zum 31.12.</td> <td><input type="text"/></td> <td>Kostensatz Aufladen E-Kfz</td> <td colspan="2"><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Anschaffung einer Ladeeinrichtung ...</td> <td colspan="2"><input type="text"/></td> </tr> </table>				Sachbezug Kfz	<input type="checkbox"/> 0%	<input type="checkbox"/> 1,5%	<input type="checkbox"/> 2%	<input type="checkbox"/> Durchschnittswert	Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)	<input type="text"/>				Anschaffungskosten Kfz zum 31.12.	<input type="text"/>	Kostensatz Aufladen E-Kfz	<input type="text"/>				Anschaffung einer Ladeeinrichtung ...	<input type="text"/>																	
Sachbezug Kfz	<input type="checkbox"/> 0%	<input type="checkbox"/> 1,5%	<input type="checkbox"/> 2%	<input type="checkbox"/> Durchschnittswert																																			
Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)	<input type="text"/>																																						
Anschaffungskosten Kfz zum 31.12.	<input type="text"/>	Kostensatz Aufladen E-Kfz	<input type="text"/>																																				
		Anschaffung einer Ladeeinrichtung ...	<input type="text"/>																																				
<p>Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gemäß § 67a</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="text"/></td> <td>Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in %</td> <td><input type="text"/></td> <td>Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in %</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Zufluss nach § 67a Abs. 3</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs. 3 Z 2</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2</td> <td colspan="2"><input type="text"/></td> </tr> </table>				<input type="text"/>	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in %	<input type="text"/>	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in %	<input type="checkbox"/>	Zufluss nach § 67a Abs. 3	<input type="checkbox"/>	Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs. 3 Z 2	Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2		<input type="text"/>																									
<input type="text"/>	Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in %	<input type="text"/>	Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in %																																				
<input type="checkbox"/>	Zufluss nach § 67a Abs. 3	<input type="checkbox"/>	Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs. 3 Z 2																																				
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67a Abs. 4 Z 2		<input type="text"/>																																					

5. Geänderte DZ – Werte

Zuschlag zum DB (DZ)	2019	ab 2020	ab 2023	ab 2024	ab 2025	ab 2026
Wien	0,38 %	0,38 %	0,38 %	0,36 %	0,36 %	0,36 %
Niederösterreich	0,38 %	0,38 %	0,38 %	0,35 %	0,34 %	0,33 %
Oberösterreich	0,34 %	0,34 %	0,34 %	0,32 %	0,31 %	0,31 %
Salzburg	0,40 %	0,39 %	0,39 %	0,36 %	0,36 %	0,35 %
Tirol	0,41 %	0,41 %	0,41 %	0,39 %	0,39 %	0,39 %
Vorarlberg	0,37 %	0,37 %	0,37 %	0,33 %	0,33 %	0,33 %
Steiermark	0,37 %	0,37 %	0,36 %	0,34 %	0,34 %	0,34 %
Kärnten	0,39 %	0,39 %	0,39 %	0,37 %	0,37 %	0,37 %
Burgenland	0,42 %	0,42 %	0,42 %	0,40 %	0,40 %	0,40 %

Zuschlag zum DB (DZ)	2019	ab 2020	ab 2023	ab 2024	ab 2025	ab 2026
Wien	0,38 %	0,38 %	0,38 %	0,36 %	0,36 %	0,36 %
Niederösterreich	0,38 %	0,38 %	0,38 %	0,35 %	0,34 %	0,33 %
Oberösterreich	0,34 %	0,34 %	0,34 %	0,32 %	0,31 %	0,31 %
Salzburg	0,40 %	0,39 %	0,39 %	0,36 %	0,36 %	0,35 %
Tirol	0,41 %	0,41 %	0,41 %	0,39 %	0,39 %	0,39 %
Vorarlberg	0,37 %	0,37 %	0,37 %	0,33 %	0,33 %	0,33 %
Steiermark	0,37 %	0,37 %	0,36 %	0,34 %	0,34 %	0,34 %
Kärnten	0,39 %	0,39 %	0,39 %	0,37 %	0,37 %	0,37 %
Burgenland	0,42 %	0,42 %	0,42 %	0,40 %	0,40 %	0,40 %

Neue Grafik – Feiertagsarbeitsentgelt Pkt 2.2.6.1

	Arbeitszeit			
	innerhalb Normalarbeitszeit		außerhalb der NAZ	
ohne Arbeitsleistung	Feiertagsentgelt (regelmäßiges Entgelt)	pflichtig	—	
mit Arbeitsleistung	Feiertagsarbeitsentgelt	bis 31.12.2024 frei	Feiertagsarbeitsentgelt (Überstundengrundlohn)	pflichtig
		01.01.-31.12.2025 pflichtig		
mit Arbeitsleistung	+ eventuell Feiertagszuschlag	ab 01.01.2026 frei	Feiertagsarbeitsentgelt (Überstundenzuschlag)	frei (§ 68 Abs. 1)
		frei (§ 68 Abs. 1)		

	Arbeitszeit			
	innerhalb Normalarbeitszeit		außerhalb der NAZ	
ohne Arbeitsleistung	Feiertagsentgelt (regelmäßiges Entgelt)	pflichtig	-	
mit Arbeitsleistung	Feiertagsarbeitsentgelt	bis 31.12.2024 frei	Feiertagsarbeitsentgelt (Überstundengrundlohn)	pflichtig
		01.01.-31.12.2025 pflichtig		
mit Arbeitsleistung	+ eventuell Feiertagszuschlag	ab 01.01.2026 frei	Feiertagsarbeitsentgelt (Überstundenzuschlag)	frei (§ 68 Abs. 1)
		frei (§ 68 Abs. 1)		

Änderungen Sozialversicherung

Trinkgeldpauschalen wurden am 2.1.2026 verlaublich:

LINK:



Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe:

	mit Inkasso	ohne Inkasso	Lehrlinge
2026	65,-	45,-	20,-
2027	85,-	45,-	20,-
2028	100,-	50,-	25,-
2029 ff	Jährliche Indexierung	Jährliche Indexierung	Jährliche Indexierung

Friseurgewerbe:

	DienstnehmerInnen	Lehrlinge
2026	70,-	22,-
2027	85,-	22,-
2028	100,-	25,-
2029 ff	Jährliche Indexierung	Jährliche Indexierung

Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur:

	DienstnehmerInnen	Lehrlinge
2026	65,-	20,-
2027	85,-	20,-
2028	100,-	25,-
2029 ff	Jährliche Indexierung	Jährliche Indexierung

Personenbeförderungsgewerbe:

	DienstnehmerInnen
2026	70,-
2027	80,-
2028	90,-
2029 ff	Jährliche Indexierung